

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation 2009-047 von Georges Thüring, SVP, betreffend Änderung des schweizerischen Namensrechts

Datum: 30. Juni 2009

Nummer: 2009-047

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2009-047 von Georges Thüring, SVP, betreffend Änderung des schweizerischen Namensrechts

Vom 30. Juni 2009

Am 19. Februar 2009 hat Georges Thüring eine [Interpellation](#) betreffend "Änderung des schweizerischen Namensrechts" eingereicht. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Den Medien ist zu entnehmen, dass der Verein "Secondos Plus" offensichtlich in verschiedenen Kantonen und gegebenenfalls mit Unterstützung von Bundesparlamentariern auch auf Bundesebene Eingaben respektive Vorstösse plant, die darauf abzielen, dass Ausländer ihren Nachnamen in einen weniger fremdländischen beziehungsweise in einen Schweizer Namen ändern können.

Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Sind dem Regierungsrat solche Bestrebungen bekannt und wie ist seine Meinung dazu?*
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen eine solche Änderung des schweizerischen Namensrechts zur Wehr zu setzen?*

Ich danke dem Regierungsrat für die rasche Beantwortung dieser zwei Fragen.

Die mit der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Vorstoss auf Bundesebene: Postulat 09.3160 von Ständerätin Anita Fetz vom 18. März 2009 betreffend Einbürgerung von Personen und Namen

Die Interpellation von Georges Thüring ist offenbar im Hinblick auf den in der Presse angekündigten Vorstoss auf Bundesebene erfolgt. Am 18. März 2009 reichte nämlich Anita

Fetz im Ständerat das Postulat 09.3160 betreffend Einbürgerung von Personen und Namen. Darin ersuchte sie den Bundesrat zu prüfen, ob und wie ausländische Namen auf freiwilliger Basis entweder über den Lautklang einer Amts- oder Landessprache angeglichen oder über den Bedeutungsgehalt des Namens 'helvetisiert' werden können. Der Bundesrat solle zudem andere Varianten prüfen, die ihm sinnvoll erscheinen.

In der Sitzung des Ständerates vom 25. Mai 2009 wies Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf darauf hin, dass das schweizerische Recht von der Beständigkeit des Namens ausgehe. Die Regierung des Wohnsitzkantons bewillige eine Namensänderung nur, wenn wichtige Gründe vorliegen. Nach der sehr restriktiven Rechtssprechung des Bundesgerichts seien subjektive Gründe der Namensträgerin oder des Namensträgers grundsätzlich bedeutungslos. Das Bestehen konkreter Nachteile aufgrund eines ausländischen Namens sei vom Bundesgericht verschiedentlich verneint worden. Hinsichtlich der Änderung des Namensrechts habe der Nationalrat am 11. März 2009 klar daran festgehalten, dass die Beständigkeit des Namens im heutigen Rahmen weiter gelten solle. In der Folge lehnte der Ständerat mit 23 : 6 Stimmen dieses Postulat von Anita Fetz ab.

Frage 1:

Sind dem Regierungsrat solche Bestrebungen bekannt und wie ist seine Meinung dazu?

Der Regierungsrat hat von diesen Bestrebungen zunächst aus den Medien und nach Eingang des Postulats von Anita Fetz im Ständerat auf offiziellem Weg davon Kenntnis erhalten.

Zunächst muss man sich gewahr sein, dass schon die traditionelle viersprachige Namensvielfalt zum Gesicht unseres Landes und zur Geschichte seiner Bewohnerinnen und Bewohner gehört. Daraus ist auch der Schluss zu ziehen, dass die Ungewöhnlichkeit des Namens auch nur eine vorübergehende Erscheinung ist. So werden italienische, portugiesische, spanische, ungarische und tschechische und slowakische Bürgerinnen und Bürger auch einige Kommunikationsschwierigkeiten aufgrund ihrer nicht geläufigen Namen gehabt haben, als sie in der jüngeren Geschichte ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegten. Mittlerweile haben sich die Schweizerinnen und Schweizer daran gewöhnt, dass ihr ehemaliger Nationalratspräsident und basellandschaftlicher Ständerat Claude Janiak heisst, Kultur mit dem Namen Alexander Pereira verbunden wird, Nicolas Hayek die erfolgreichste Schweizer Uhrenmarke lanciert hat, Ralph Zloczower bis vor kurzem die schweizerischen Fussballinteressen in der Welt und Hakan Yakin diejenigen des FC Basel und der Fussballnationalmannschaft vertreten hat. Entsprechendes hat auch für die Namen

zu gelten, die offenbar die bis anhin noch nicht genau definierte Zielgruppe des Vorstosses bilden sollen.

Zudem wirkt eine Namensänderung bei Einbürgerung, auch wenn sie freiwillig ist, umgekehrt diskriminierend: Die Feststellung, diese Namen seien in der Schweiz diskriminierend und müssten deshalb geändert werden, ist ein Affront gegenüber allen anderen Ausländerinnen und Ausländern, eingebürgert oder nicht, die ihren Namen behalten wollen.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei Namensänderungsgesuchen ist - wie bereits erwähnt - sehr streng. So werden solche nur bewilligt, wenn wichtige Gründe hierfür gegeben sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn die gesuchstellende Person gravierende Nachteile belegen kann, die mit der Führung des bisherigen Namens verbunden sind. Solche gravierende Nachteile sind nicht schon gegeben, wenn eine Person einen Namen führt, der gewisse Assoziationen auf ihre Herkunft zulässt. Die im Kanton für Namensänderungen zuständige Sicherheitsdirektion folgt dieser strengen bundesgerichtlichen Praxis und ist im Übrigen dabei auch vom Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsrecht, unlängst mehrfach bestätigt worden. Dieser Standpunkt wird auch vom Regierungsrat geteilt.

Zu Frage 2:

Ist der Regierungsrat bereit, sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen eine solche Änderung des schweizerischen Namensrechts zur Wehr zu setzen?

Der Ständerat hat das Postulat von Anita Fetz betreffend Einbürgerung von Personen und Namen am 25. Mai 2009 klar abgelehnt. Zudem hat der Nationalrat am 11. März 2009 die Revision des Namensrechts zurückgewiesen und an der Beständigkeit des Namens nach heutigem Recht festgehalten. Somit besteht für den Regierungsrat zur Zeit keinerlei Handlungsbedarf.

Liestal, den 30. Juni 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Ballmer

der Landschreiber:
Mundschin